

VERBAND DER AUTOMATENKAUFLEUTE BERLIN UND OSTDEUTSCHLAND e.V.



Verband der Automatenkaufleute Berlin und Ostdeutschland e.V. Roelckestraße 24 13086 Berlin

An alle Verbandsmitglieder



Geschäftsstelle und Justitiar

RA Hendrik Meyer

Roelckestraße 24

13086 Berlin

Tel: 030 – 96 20 51 10

Fax: 030 – 96 20 51 11

1. Vorsitzender

Thomas Breitkopf

0176 / 1 490 44 90

thomas.breitkopf@th-automaten.de

Berlin, 27. 09. 2007

Rundschreiben Nr. 10/2007

Sehr geehrtes Verbandsmitglied,

wir informieren Sie heute über folgende Themen:

1. Beschluss des BFH vom 09. 08. 2007
Umsatzbesteuerung von Geldgewinnspielgeräten
2. BVerG: Fun-Games nur mit einmal geleistetem Einsatz als Geldspielgeräte
3. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, neuer Gefahrtarif 2007
4. OVG Münster: Rückbau eines Punkte-Gewinnspielgerätes

Zu 1.

Mit Beschluss vom 09. 08. 2007, Az. V B 96/07, der nun veröffentlicht wurde, hat der BFH die Aussetzung der Vollziehung der Umsatzsteuer auf Umsätze aus Geldgewinnspielgeräten gewährt. Zur Frage der Europarechtskonformität der Umsatzsteuer auf Umsätze aus Geldgewinnspielgeräten hat er sich in seiner Entscheidung nicht geäußert. Dies wird dem Hauptsacheverfahren zunächst vor dem FG Düsseldorf und dann vor dem BFH, ggf. auch dem EuGH, vorbehalten bleiben.

Die Entscheidung, die Umsatzsteuer auszusetzen, stützt sich ausschließlich darauf, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen, da die streitige

Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden wurde und unterschiedliche Auffassungen im Schrifttum oder in der Rechtsprechung der Finanzgerichte vertreten werden.

Der BFH weist ausdrücklich darauf hin, dass die Aussetzung der Vollziehung nicht voraussetzt, dass die für die Rechtswidrigkeit sprechenden Gründe überwiegen.

Daher sollten Sie die Umsatzsteuerbescheide kontinuierlich offen halten.

Zu 2.

Mit Beschluss vom 30. 03. 2007, Az. 6 B 13/07, hat das BVerwG festgestellt, dass sog. Fun-Games auch dann als Geldspielgeräte im Sinne des § 33 c GewO anzusehen sind, wenn der Spieler nur einmalig einen bestimmten Betrag dem Hinterlegungsspeicher zuführen, aber nicht „nachmünzen“ kann. Bereits in früheren Urteilen hat das BVerwG Fun-Games als Geldspielgeräte im Sinne von § 33 c GewO angesehen. Kann einem Spieler der eingesetzte Betrag, wenn auch vermittelt durch ein Punktekonto, ganz oder teilweise zurückgewährt werden, so sind im Sinne der Rechtsprechung des Senats die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Geldspielgerätes erfüllt. Dabei ist ohne Bedeutung, ob der Spieler über seinen bereits geleisteten und registrierten Betrag hinaus dem Spielgerät noch weitere Beträge zuführen kann oder nicht.

Wesentliches Ziel des gewerblichen Spielrechts ist es, die Gefahr zu vermeiden, dass der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet (§ 33 e Abs. 1 GewO).

Das erfordert, dass die o. g. Geräte nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn für sie eine Bauartzulassung besteht, die diese Gefahr verhindert.

Der Senat bekräftigt seine bisherigen Entscheidungen, wonach Fun-Games schon deshalb nicht aufgestellt werden dürfen, weil für sie die erforderliche Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt nicht erteilt wird.

Zu 3.

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat Spielstätten nunmehr der Unternehmensart „Unternehmen für Freizeitgestaltung“ (Gefahrtarifstelle 21 und Gefahrklasse 2,94) zugeordnet.

Im Interesse einer endgültigen Rechtssicherheit und um diejenigen Mitgliedsunternehmen zu unterstützen, die gegen ihren Veranlagungsbescheid Widerspruch eingelegt haben, wird Herr Wolfgang Voß, einer der BA-Vizepräsidenten und 1. Vorsitzender des AV Schleswig-Holstein e. V., ein Klageverfahren gegen die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft durchführen, welches der Bundesverband Automatenunternehmer unterstützend begleiten wird.

Durch die Hauptverwaltung der VBG wurde dem BA zugesichert, dass das Klageverfahren beschleunigt bearbeitet wird, um schnellstmöglichst ein rechtskräftiges Ergebnis erzielen zu können.

Spielstättenunternehmer, die fristgerecht gegen den Veranlagungsbescheid 2007 Widerspruch eingelegt haben, brauchen daher ihr Verfahren nicht zeit- und kostenaufwendig selbst weiterzuführen, sondern können unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen der VBG-Hauptverwaltung und dem BA bei ihrer zuständigen VBG-Bezirksverwaltung das Ruhen ihres Widerspruchsverfahrens beantragen.

Sollte höchstrichterlich festgestellt werden, dass die Einstufung der Spielstätten zu dem ab 2007 geltenden Gefahrtarif rechtswidrig war, hat ohnehin jeder Spielstättenunternehmer das Recht, eine

Überprüfung der individuellen Veranlagung ab 2007 bei der VBG zu beantragen und partizipiert somit von einer positiven Entscheidung.

Zu 4.

In einem Beschluss vom 03. 04. 2007 (Az. 4 B 2757/06) hat das Oberverwaltungsgericht Münster festgestellt, dass Spielgeräte, die auf Grund ihrer technischen Ausstattung die Möglichkeit eines Gewinns bieten könnten, nach ihren aktuellen Spielabläufen tatsächlich aber nicht bieten, keine Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind.

Das in diesem Fall betroffene Gerät „Magic Game“ wurde ursprünglich wie ein Geldspielgerät i. S. d. § 33 c GewO behandelt, obwohl es nicht die Bauartzulassung der PTB besaß. Nachdem ein Update durchgeführt wurde, wird nur noch um Punkte gespielt. Die erzielten Punkte werden addiert und die Summe kann nach dem Ende des Spiels auf der internen Festplatte des Gerätes gespeichert und später abgerufen werden. Mit dem Gerät können 6 Freispiele gewonnen werden. Die Spielzeit verlängernde Punktegewinne sind nicht vorgesehen.

Das OVG kam zu dem Ergebnis, dass für die Beurteilung der Zulassungs- und Erlaubnispflicht des § 33 c Absatz 1 Satz 2 GewO allein maßgeblich ist, ob das fragliche Gerät heute noch als Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit anzusehen ist. Es handele sich aber nicht schon dann um ein Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit, nur weil es auf Grund seiner technischen Ausstattung und Beschaltung als solches eingesetzt werden könnte, sondern erst dann, wenn es auch tatsächlich so eingesetzt werden würde.

Bitte notieren Sie sich den Termin unserer Herbst-**Mitgliederversammlung** am **20. November 2007** um 13:00 Uhr im Verbändehaus Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand und der Justitiar